

Strukturierte Finanzierungen Newsletter Sachwertinvestitionen und Investmentvermögen



Gesetzgebungsverfahren zum AIFM-Steueranpassungsgesetz

Nachdem das AIFM-StAnpG im Vermittlungsausschuss gescheitert ist, ist nun eine Neuauflage des Gesetzgebungsverfahrens geplant. Es ist beabsichtigt, dass der Bundesrat auf seiner nächsten Sitzung am 08.11.2013 die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundestag beschließen wird. Der Gesetzentwurf soll im Wesentlichen dem Stand der Beratungen im Vermittlungsausschuss entsprechen.

Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie

Das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie wurde am 27.09.2013 verkündet (BGBl I 2013, 3642) und wird am 13.06.2014 in Kraft treten. Die Neuregelungen betreffen neben dem Fernabsatz auch Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Durch das neue Gesetz wird auch das Widerrufsrecht geändert. Insbesondere ist vorgesehen, dass das Widerrufsrecht bei unterbliebener oder nicht ordnungsgemäßer Belehrung spätestens nach zwölf Monaten und 14 Tagen erlischt und nicht mehr wie bisher „unendlich“ ausübbar ist. Darüber hinaus soll ein

europaweit einheitliches Muster für den Widerruf bzw. für die Widerrufsbelehrung für Fernabsatz- und Haustürgeschäfte eingeführt werden.

Niederlande: Geplante Änderung der Grunderwerbsteuer

Die Niederlande planen grunderwerbsteuerliche Änderungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die niederländische Immobilien besitzen. Nach derzeit geltendem Recht fällt Grunderwerbsteuer nur an, wenn mehr als ein Drittel der Anteile einer solchen Gesellschaft erworben wird. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung sieht Übertragungen bei Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit als einen direkten Erwerb des Immobilienbesitzes an, auch wenn der erworbene Anteil geringer als ein Drittel ist, mit der Folge eines Anfalls von Grunderwerbsteuer. Ausnahmeregelungen sind für Investmentfonds und Fonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit für kollektive Kapitalanlagen (entsprechend der Definition im Dutch Financial Supervision Act) vorgesehen. Inwieweit die Ausnahmeregelungen auch für regulierte ausländische Fonds gelten, ist derzeit noch unklar.



Regulierung

Fremdkapitalgrenze nach § 263 Abs. 1 KAGB

Nach Auskunft des BSI vertritt das BMF – anders als die BaFin – die Auffassung, dass bei geschlossenen Publikumsfonds die Bezugsgröße für die zulässige Kreditobergrenze der Wert der Vermögensgegenstände, d.h. der Bruttowert und nicht der Nettowert abzüglich Kosten und Verbindlichkeiten ist. Dies würde dazu führen, dass die Kreditobergrenze bei 60% und nicht nur bei faktisch 37,5% liegt. Nach Auskunft des BMF soll zeitnah eine klarstellende Benachrichtigung der BaFin erfolgen.

BaFin: Status semi-professioneller Anleger

Die BaFin hat im Rahmen einer E-Mail vom 09.10.2013 zur Einstufung als semi-professioneller Anleger nach § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB Stellung genommen. Die BaFin weist dabei darauf hin, dass entgegen der in der Branche teilweise vertretenen Auffassung die Eigenschaft als semi-professioneller Anleger fondsbezogen festgestellt werden müsse. Voraussetzung sei, dass der Anleger in jeden neuen Fonds die Summe von mindestens EUR 200.000,- investiert, um in Bezug auf diesen Fonds als semi-professionell eingestuft zu werden. Insbesondere müsse sich der Anleger einmalig verpflichtet haben, EUR 200.000,- zu investieren. Eine Aufstockung eines geringeren Gesamtinvestments auf EUR 200.000,- mache ihn nicht nachträglich zu einem semi-professionellen Anleger. Demgegenüber müsse ein Anleger, der einmal in einen Fonds mindestens EUR 200.000,- investiert hat, bei Folgeinvestitionen in den gleichen Fonds nicht wieder EUR 200.000,- investieren.

BaFin-Rundschreiben 4/2013 (WA) – Auslegung gesetzlicher Anforderungen an die Erstellung von Informationsblättern gemäß § 31 Abs. 3a WpHG/ § 5a WpDVerOV

Neben Ausführungen zur Frage der „Rechtzeitigkeit“ der Übergabe der Informationsblätter enthält das Rundschreiben v.a. Angaben zu inhaltlichen Anforderungen an Informationsblätter. Im Zusammenhang mit dem Empfängerhorizont und der Verständlichkeit weist die BaFin darauf hin, dass keine besonderen sprachlichen und fachlichen Vorkenntnisse des Anlegers hinsichtlich des Verständnisses von Finanzinstrumenten vorausgesetzt werden dürfen. Maßgeblich sei der Empfängerhorizont des durchschnittlich informierten Anlegers. Die BaFin stellt außerdem klar, dass Ausschlüsse der Richtigkeit oder der Verantwortlichkeit für das Informationsblatt unzulässig sind. Ausdrücklich weist die BaFin auf das Verbot werbender Angaben hin und nennt Beispiele für unzulässige Angaben. Bzgl. der Darstellung der Risiken weist die BaFin darauf hin, dass diese nach ihrer Bedeutung zu gewichten seien. Das heißt, das für den Anleger bedeutendste Risiko sei vor eher unbedeutenden Risiken auszuführen. Als unbedeutend sei ein Risiko anzusehen, wenn es bei Realisierung für den Anleger weder zu einem nennenswerten Verlust führt noch seine Eintrittswahrscheinlichkeit nennenswert ist.

Zivilrechtliches Haftungsregime der einzelnen Kurzinformationsblätter

(Jochen Kindermann/Thomas Scharfenberger/Robert Koller, RdF 2013, 214)

Die Autoren stellen die verschiedenen Kurzinformationsblätter PIB, KIID, VIB und KID sowie die jeweils damit verbundenen rechtlichen Anforderungen dar und gehen auf das Konkurrenzverhältnis zwischen den einzelnen Informationsblättern ein. Darüber hinaus finden sich Ausführungen zur Haftung bei einem fehlerhaften Informationsblatt und bei Nicht-Erstellung bzw. Nicht-Zurverfügungstellung eines Informationsblatts. Soweit keine spezialgesetzliche Haftung für das jeweilige Informationsblatt vorgesehen ist, werden die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsgrundlagen untersucht. Zudem wird der Schutzgesetzcharakter der jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften erörtert. Ferner wird kurz auf die Haftung wegen Verletzung eines Beratungsvertrags eingegangen.



Alte und neue Kommanditgesellschaften

(Herbert Wiedemann, NZG 2013, 1041)

Der Autor setzt sich mit den gesellschaftsrechtlichen Elementen der Regelungen des KAGB in Bezug auf Investmentkommanditgesellschaften auseinander. Er geht dabei auf das Verhältnis zwischen den gesellschaftsrechtlichen Sonderregelungen für offene und geschlossene Investmentkommanditgesellschaften und dem Regelwerk des HGB zur Kommanditgesellschaft ein. Modifizierungen ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit der Gesellschafterhaftung. So bedürfen die Einlagenrückgewähr und Ausschüttungen, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Wert der Einlage absenken, gemäß den §§ 127 Abs. 2, 152 Abs. 2 KAGB der Zustimmung des betroffenen Kommanditisten. Zudem wird in § 152 Abs. 6 KAGB für die geschlossene Investmentkommanditgesellschaft klargestellt, dass die Zahlung einer Abfindung beim Ausscheiden des Kommanditisten nicht als verdeckte Einlagenrückgewähr im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB gilt.

Darüber hinaus erörtert der Autor Fragen im Zusammenhang mit Treuhandvereinbarungen bzw. § 152 Abs. 1 KAGB und geht dabei auch auf die BGH-Rechtsprechung zur Wirksamkeit des Ausschlusses von Auskunftsrechten der Treugeber ein.

Die neuen Bewertungsvorschriften für AIF-Investmentvermögen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf Private Equity Fonds

(Patricia Volhard/Joel El-Qalqili, DB 2013, 2103)

Zusammen mit dem KAGB ist die Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) in Kraft getreten, was dazu führt, dass künftig auch geschlossene Fonds unabhängig von handelsrechtlichen Vorschriften ihre Vermögensgegenstände bewerten lassen müssen.

Die Autoren erläutern die Systematik und den Inhalt der neuen Bewertungsvorschriften für AIF-Investmentvermögen und erörtern, welchen gesetzlichen Anforderungen die Bewertung unterliegt. Schwerpunkt der Ausführungen sind die unbestimmten Rechtsbegriffe der Bewertungsvorschriften. Im Zusammenhang mit Private Equity Fonds kämen als Bewertungsstandard insbesondere die International Private Equity Valuation (IPEV) Guidelines in Betracht. Die Funktionen und wesentlichen Regelungen der IPEV Guidelines werden im Rahmen des Aufsatzes kurz dargestellt.

Erlaubnis Antrag für Kapitalverwaltungsgesellschaften nach den §§ 21 ff. KAGB – bisherige Erkenntnisse und offene Fragen

(Thomas Jesch/Klaus Alten, RdF 2013, 191)

Die Autoren stellen die Anforderungen an den Erlaubnis Antrag für Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) nach den §§ 21 ff. KAGB anhand eines Fallbeispiels dar. Dabei gehen sie insbesondere auf die Frage nach der Erlaubnispflicht einer KVG, den Begriff der Verwaltung eines Investmentvermögens und die Erlaubnisfähigkeit bzw. § 23 Nr. 10 KAGB ein. Darüber hinaus werden die unterschiedlichen Anforderungen an die Strukturierung von internen und externen Kapitalverwaltungsgesellschaften dargestellt. Schließlich werden die Anforderungen erörtert, die bei der Stellung der Erlaubnis Anträge von OGAW-KVG bzw. AIF-KVG zu erfüllen sind.

Rechtsprechung

Wirtschaftsrecht

Aufklärungspflichtige Rückvergütungen

BGH-Urteil v. 14.05.2013 XI ZR 431/10 (BKR 2013, 386)

Der BGH hat entschieden, dass eine umsatzabhängige und damit als aufklärungspflichtige Rückvergütung einzuordnende Provision auch dann vorliegt, wenn die Berechnungsgrundlage ein fester Provisionsatz ist, der auf das vermittelte Eigenkapital bezogen wird.

Die beklagte Bank hatte für die Eigenkapitalvermittlung eine Provision in Höhe von 8,5% des gezeichneten Kommanditkapitals erhalten, ohne dass dies den Anlegern in den Beratungsgesprächen offengelegt wurde. Da die Höhe der Provision vom tatsächlich vermittelten Kommanditkapital – das auch mehr als die prospektierten EUR 150 Mio. betragen konnte – abhängig war, hatte die Anzahl der vermittelten Kapitalbeteiligungen Einfluss auf die von der Beklagten verdiente Vertriebsprovision.



Eine ordnungsgemäße Aufklärung war im vorliegenden Fall weder mündlich noch mittels Übergabe eines Verkaufsprospekts, der die Vertriebsprovision der Höhe nach korrekt angibt, erfolgt. Letzteren hatte der Kläger erst im Beratungsgespräch, in dem auch die Anlage gezeichnet wurde, und damit nicht rechtzeitig erhalten.

Auskunftsanspruch gegen die beratende Bank betreffend erhaltene Rückvergütungen

OLG Frankfurt a.M., Urteil v. 05.07.2013 10 U 166/12 (BKR 2013, 391)

Das OLG Frankfurt hat entschieden, dass der Zeichner einer geschlossenen Fondsbeteiligung einen Auskunftsanspruch gegen die beratende Bank auf Bekanntgabe der erhaltenen Provisionen hat. Das OLG ging im entschiedenen Fall davon aus, dass der (stillschweigend zustande gekommene) Beratungsvertrag zusammen mit der sich anschließenden Zeichnung der Anlage als einheitliches Vermögensanlagegeschäft anzusehen und als Auftragsverhältnis einzuordnen sei, auf das grundsätzlich § 666 BGB anwendbar sei. Das OLG bejahte ein konkretes Auskunftsinteresse, da es sich um grundsätzlich aufklärungspflichtige Rückvergütungen im Sinne offen ausgewiesener Provisionen handle. Das OLG hielt den Anspruch jedoch für verjährt. Die Verjährungsfrist habe vorliegend spätestens dann begonnen, wenn der Zeichner Kenntnis von der Branchenüblichkeit von Provisionszahlungen erlangt habe.

Einkommensteuer

Keine Tarifbegünstigung des Aufgabegewinns, soweit er auf Verkauf eines vermieteten Flugzeugs als Bestandteil laufender Geschäftstätigkeit entfällt

BFH-Urteil v. 01.08.2013 IV R 18/11

Vorliegend hatte eine GmbH & Co. KG von einem Luftverkehrsunternehmen ein gebrauchtes Flugzeug erworben und gleichzeitig mit dem Luftverkehrsunternehmen einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren

sowie eine Zusatzvereinbarung über den Rückkauf des Flugzeuges abgeschlossen. Einziger Unternehmensgegenstand der GmbH & Co. KG war die Vermietung des Flugzeuges. Nach Ablauf der Mietzeit und Verkauf des Flugzeuges an das Luftverkehrsunternehmen stellte die GmbH & Co. KG ihre Tätigkeit ein und erklärte auf der Grundlage einer Aufgabebilanz einen tarifbegünstigten Aufgabegewinn.

Der BFH führt im Rahmen des Urteils aus, dass ein Aufgabegewinn nicht tarifbegünstigt ist, soweit der Verkauf des Anlagevermögens als Bestandteil der laufenden Geschäftstätigkeit zu betrachten ist. Das heißt, Gewinne aus Geschäftsvorfällen, die auf der im Wesentlichen unveränderten Fortführung der bisherigen unternehmerischen Tätigkeit beruhen, seien nicht Teil des Aufgabegewinns. Der Verkauf des Flugzeugs sei vorliegend als Teil der laufenden Geschäftstätigkeit anzusehen, da allein aus dem Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Flugzeugs kein Gewinn erzielt werden konnte. Eine Gewinnerzielung sei nur durch die Einbeziehung des Verkaufserlöses möglich gewesen. Damit sei die Vereinbarung eines Kaufpreises für den Verkauf des Flugzeuges unverzichtbar für die Erwirtschaftung eines Gewinns und Bestandteil des unternehmerischen Konzepts der Gesellschaft gewesen.

Die Gesellschaft könnte allerdings darüber hinaus einen Aufgabegewinn erzielt haben, soweit die Einkünfte den Gewinn aus der Flugzeugveräußerung übersteigen. Zur Feststellung, ob ein solcher Aufgabegewinn vorliegt, verweist der BFH das Verfahren zurück an das Finanzgericht.

Nicht jedes Näheverhältnis schließt günstige Zinsbesteuerung durch Abgeltungsteuer aus

FG Münster, Urteil v. 20.09.2013 4 K 718/13 E

Das FG Münster führt aus, dass der in § 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG vorgesehene Ausschluss der Abgeltungsteuer für Fälle, in denen sich Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge nahestehen, nicht bei jedem Näheverhältnis greift. Vielmehr müsse aufgrund konkreter Umstände des Vertragsverhältnisses und der daran beteiligten Personen der sichere Schluss möglich sein, dass das Motiv der Darlehensgewährung die Ausnutzung des Gefälles zwischen progressivem Einkommensteuertarif und Abgeltungssteuersatz sei. Dies ergebe sich daraus, dass Sinn und Zweck des § 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG die Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen sei.



Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig

FG Düsseldorf, Urteil v. 11.09.2013 7 K 545/13 E – nicht rechtskräftig (Az. des BFH: 7 K 545/13 E)

Das FG Düsseldorf hat entschieden, dass eine Vorfälligkeitsentschädigung, die nach Verkauf eines Vermietungsobjekts an die finanzierende Bank zu zahlen ist, nicht bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden kann, wenn die vorzeitige Rückführung des Kredits auf die Verpflichtung zur lastenfreien Übereignung zurückzuführen ist.

Nach Ansicht des FG Düsseldorf werde der ursprünglich bestehende Zusammenhang mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung durch die Veräußerung des Vermietungsobjekts unterbrochen. Etwas anderes folge auch nicht aus der neueren Rechtsprechung des BFH (u.a. Urteil v. 20.06.2012 IX R 67/10, vgl. Strukturierte Finanzierungen 9/2012), wonach Schuldzinsen auch nach der Veräußerung des Vermietungsobjekts abgezogen werden können. Im Gegensatz zu der dieser Rechtsprechung zugrunde liegenden Fallkonstellation sei die zehnjährige Veräußerungsfrist im Streitfall bereits abgelaufen gewesen.

Finanzverwaltungsanweisungen

Einkommensteuer

Gewinnermittlung bei Handelsschiffen im internationalen Verkehr, sog. Tonnagesteuer § 5a EStG

BMF-Schreiben v. 10.09.2013 IV C 6 – S 2133 – a/09/10001: 001, DOK 2013/0835296 (DStR 2013, 2111; WPG 2013, 1009)

Das BMF passt in seinem Schreiben den Erlass vom 12.06.2002 (IV A 6 – S 2133 a – 11/02) an das BFH-Urteil vom 31.05.2012 (IV R 14/09) an und stellt klar, dass ein nach Gegenrechnung des Veräußerungsgewinns etwa noch verbleibender verrechenbarer Verlust

beim Unterschiedsbetrag vor dessen Besteuerung nach § 5a Abs. 4 Satz 3 EStG nicht abgezogen werden darf. Verrechenbare Verluste seien mit dem im Zusammenhang mit dem Ansatz des Teilwerts gemäß § 5a Abs. 6 EStG entstehenden Gewinn zu verrechnen. Ein danach ggf. noch verbleibender verrechenbarer Verlust dürfe beim Unterschiedsbetrag vor dessen Besteuerung nach § 5a Abs. 4 Satz 3 EStG nicht abgezogen werden.

Erwerb „gebrauchter“ Lebensversicherungen – Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit von der privaten Vermögensverwaltung

OFD Frankfurt/M., Verfügung v. 23.08.2013 S 2240 A – 32 – St 213 (DB 2013, 2119)

Die OFD Frankfurt/M. führt aus, dass in Fällen, in denen kein Handel mit erworbenen Lebensversicherungsansprüchen betrieben wird, das heißt diese nur erworben und bis zum Eintritt des Versicherungsfalls gehalten werden, aufgrund der Entscheidung des BFH (Urteil v. 11.10.2012 IV R 32/10, vgl. Strukturierte Finanzierungen 1/2013) die bisher ruhend gestellten Einspruchsverfahren wieder aufzugreifen und als Fälle privater Vermögensverwaltung zu behandeln seien. Bislang ungeklärt sei die steuerliche Behandlung von Fällen, in denen die gebrauchten Lebensversicherungen nicht nur gehalten, sondern auch veräußert werden.

Anwendung des § 15a EStG bei mehrstöckigen Personengesellschaften

OFD Frankfurt/M., Verfügung v. 23.07.2013 S 2241 A – 7 – St 213

Die Anwendung des § 15a EStG bei mehrstöckigen Personengesellschaften gestaltet sich insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des maßgeblichen Kapitalkontos i.S.d. § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG und des nach § 15a Abs. 4 Satz 1 EStG gesondert festzustellenden Verlustes problematisch. Dargestellt am Beispielfall einer doppelstöckigen KG nimmt die OFD Frankfurt/M. hierzu Stellung.

Grunderwerbsteuer

Zu den Änderungen bei der GrESt durch das AmtshilfeRLUmG

OFD Karlsruhe, Verfügung v. 29.08.2013 S 3000/S 4606 (DB 2013, 2302)

Die Verfügung der OFD Karlsruhe enthält Ausführungen zu den durch das AmtshilfeRLUmG geänderten Regelungen des Grunderwerbsteuergesetzes. Die neue Vorschrift des § 1 Abs. 3a GrEStG wird anhand eines Beispiels verdeutlicht. Daneben finden sich auch Ausführungen zu § 6a GrEStG und zur Anwendung der §§ 3 und 6 GrEStG in den Fällen des § 1 Abs. 3 GrEStG.



Aufsätze

Das Widerrufsrecht bei „zusammenhängenden Verträgen“

(Domenik Henning Wendt/Barbara Lorscheid-Kratz, BB 2013, 2434)

Die Autoren nehmen Bezug auf die Neuregelungen des Widerrufsrechts durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie (siehe oben). Sofern Verträge in Wechselbeziehungen zu anderen Verträgen stehen, sei grundsätzlich ein Widerrufsdurchgriff vorgesehen. Der Gesetzgeber habe hierbei den Begriff des „zusammenhängenden Vertrags“ eingeführt. Welche Verträge hierunter zu fassen sind, würde allerdings nur teilweise geklärt.

Die Autoren beschäftigen sich mit dem neuen Begriff des „zusammenhängenden Vertrags“ und erörtern die Auswirkungen auf die aktuelle Gestaltung der Widerrufsbelehrung sowie die Folgen fehlerhafter Belehrungen. Die Autoren stellen neben der bisherigen nationalen Rechtslage die europäischen Vorgaben dar und gehen auf die aktuellen Gesetzesänderungen, insbesondere § 360 BGB n.F. und § 9 Abs. 2 VVG n.F., ein.

Die Liquidation einer GmbH & Co. KG mit im Rang zurückgetretenen Darlehensverbindlichkeiten – Eine gesellschafts- und steuerrechtliche Bestandsaufnahme

(Hella Schmidt-Naschke/Christian Rehm, DStR 2013, 2085)

Die Autoren beschäftigen sich mit Problemen bei der „Beendigung“ von Gesellschaften, die nach vollständiger Verwertung ihres Aktivvermögens nur noch Verbindlichkeiten zurückbehalten, für die die Gläubiger Rangrücktritte zur Vermeidung einer Insolvenz erklärt haben. Erlöschen die Verbindlichkeiten im Rahmen der Abwicklung der Gesellschaft, bestehe die Gefahr eines steuerpflichtigen Ertrags, der Einkommen- bzw. Körperschaft- und Gewerbesteuer auslösen kann.

Insbesondere bei einer GmbH & Co. KG ergeben sich aufgrund ihrer steuerlichen Transparenz zusätzliche Fragen, auf die die Autoren im Rahmen des Beitrags eingehen. Die Autoren vertreten die Ansicht, dass eine GmbH & Co. KG mit im Rang zurückgetretenen Verbindlichkeiten gelöscht werden kann, ohne dass auf Ebene der GmbH & Co. KG ein gewerbsteuerpflichtiger Gewinn entsteht.

Steuerliche Folgen einer Aufgabe der Tonnagebesteuerung nach § 5a EStG

(Ulf-Christian Dißbars/Iris Kahl-Hinsch, DStR 2013, 2092)

Die maritime Wirtschaft befindet sich seit längerem in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Für viele Gesellschaften stellt sich daher die Frage, ob ggf. die Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) aufgegeben werden soll, da in diesem Fall grds. auch dann eine Steuer anfällt, wenn sich bei einer herkömmlichen Gewinnermittlung ein Verlust ergeben würde. Zu dieser Problematik gibt es bislang weder Verwaltungsanweisungen noch Rechtsprechung, sodass eine Vielzahl ungeklärter Rechtsfragen besteht, die in dem Aufsatz erörtert werden. Dabei wird insbesondere auf Teilwertermittlung und Teilwertansatz, Kapitalkonten und Abschreibungsvolumina bei einer Aufgabe der Gewinnermittlung nach § 5a EStG eingegangen.

Nach Ansicht der Autoren kann eine Rückkehr von der Ermittlung des Gewinns nach § 5a EStG zur herkömmlichen Gewinnermittlung im Einzelfall sinnvoll sein. Dies gelte insbesondere in Fällen, in denen ein laufender steuerlicher Verlust erwartet wird und aus der Veräußerung des Schiffes voraussichtlich kein wesentlicher Gewinn resultiert.

Subject-to-tax-Klauseln nach dem DBA, Bemerkungen zum BMF-Schreiben vom 20.06.2013

(Jürgen Lüdicke, IStR 2013, 721)

Der Autor nimmt Bezug auf die in dem BMF-Schreiben v. 20.06.2013 (vgl. Strukturierte Finanzierungen Ausgabe 6/2013) enthaltenen Ausführungen zu Subject-to-tax-Klauseln. Dabei wird darauf hingewiesen, dass das BMF-Schreiben keine Definition des für die Anwendung der Subject-to-tax-Klauseln zentralen Begriffs der „Einkünfte“ enthalte.

Der Autor vertritt die Ansicht, dass der Begriff abkommensrechtlich zu bestimmen sei und eine Einzelbetrachtung der Einkunftsquellen erfolgen müsse. Allerdings werde in den Beispielen in Tz. 2.3. Buchst. b) des BMF-Schreibens nicht der Gewinn einer ausländischen



Personengesellschaft auf ihre „tatsächliche Besteuerung“ untersucht, sondern einzelne Betriebseinnahmen (Zinsen, Lizenzgebühren). Diese „Atomisierung“ der Einkünfte stellt nach Ansicht des Autors eine Änderung der bisherigen Verwaltungsauffassung dar, die der bisherigen Rechtsprechung des BFH widerspricht und unter nahezu allen bislang abgeschlossenen deutschen DBA einer Rechtsgrundlage entbehrt.

Auswirkung des § 1 Abs. 3a GrEStG n.F. auf die Transaktionspraxis – Leitfaden für die künftige Beteiligung unabhängiger Dritter als Co-Investoren
(Frank Wischott/Falko Keller/Hans-Christoph Graessner/Tobias Bakeberg, DB 2013, 2235)

Durch die Regelung des § 1 Abs. 3a GrEStG sollen die sog. RETT-Blocker-Modelle abgeschafft werden, soweit diese auf eine wirtschaftlich unbedeutende Beteiligung eines unabhängigen Dritten ausgerichtet waren. Um künftig grunderwerbsteuerfreie Transaktionen durchführen zu können, muss ein wirtschaftlich außenstehender Co-Investor mit mehr als 5% an der Grundstücksgesellschaft beteiligt sein.

In dem Aufsatz wird im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit des Co-Investors v.a. auf Organschafts- und Treuhandverhältnisse eingegangen. Dabei werden verschiedene Möglichkeiten (z.B. Optionsvereinbarungen) zur Reduzierung des wirtschaftlichen Engagements eines Co-Investors und der damit gegebenenfalls verbundene Anfall von Grunderwerbsteuer erläutert.

GrESt bei Share Deals: Erwartete Klarstellung zu § 1 Abs. 3a GrEStG durch die Finanzverwaltung

(Thomas Wagner/Bettina Lieber, DB 2013, 2295)

Die Autoren kommentieren den Entwurf eines Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder zu § 1 Abs. 3a GrEStG und kritisieren dabei insbesondere, dass die fehlende Sperwirkung der rechtlichen Anteilsvereinigung für die wirtschaftliche Anteilsvereinigung (und umgekehrt) im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut stehe. Ferner seien die Aussagen zur zeitlichen Verwirklichung des Tatbestands unzutreffend. Insbesondere sollte noch klargestellt werden, ob im Kontext des § 1 Abs. 3a GrEStG auf das rechtliche oder das wirtschaftliche Eigentum an den die wirtschaftliche Beteiligung vermittelnden Anteilen abgestellt werden soll.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Claudia Pischetsrieder, Tel: +49 (0)89 29036 8424, cpischetsrieder@deloitte.de

Simone Siller, Tel: +49 (0)89 29036 8845, ssiller@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an caulusoy@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder ihre verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen.

Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.

© 2013 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand 10/2013